



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilungsleiterin B
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung
Friedrich-Engels-Str. 23
14473 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Axel Großelindemann
Gesch.Z.: 010-32-
1104/1594+19#272617/2025
Hausruf: +49 331 866-7659
Fax: +49 331 866-7603
Internet: <https://mleuv.brandenburg.de>
Axel.Grosselindemann@MLEUV.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



ausschließlich per E-Mail

Potsdam, 05.06.2025

1. Änderung des Erlasses zur "Vergabe und Bearbeitung vermessungstechnischer Leistungen in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG bzw. LwAnpG" vom 04.08.2020

Die Punkte 2, 8 und 12 des Erlasses zur Vergabe und Bearbeitung von Leistungen in Bodenordnungsverfahren (BOV) nach FlurbG bzw. LwAnpG vom 04.08.2020 werden wie folgt gefasst:

2 Sicherung der Verfahrensgrenze

Die Untersuchung, Sicherung und Anerkennung der Umringsgrenze erfolgen grundsätzlich nach dem BbgVermG in Verbindung mit der Liegenschaftsvermessungsvorschrift (VVLiegVerm). Hierfür sind die Leistungen gemäß der für Flurbereinigungsverfahren gültigen Tarifstelle der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen (VermGebO) in der jeweils aktuellen Fassung bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (beide im Folgenden ÖbVI) zu beantragen.

Die Übernahme der Umringsvermessungen in das Liegenschaftskataster ist Voraussetzung für die weitere Verfahrensbearbeitung. Um den Fortgang der Verfahren nicht zu gefährden, werden die Umringsvermessungen an leistungsfähige ÖbVI vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLEUV

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Soweit ein Antrag nicht innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt werden kann, ist der ÖbVI verpflichtet, dies dem Antragsteller (TG und vlf) unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Zur Bewertung der Gründe insbesondere bezogen auf einen drohenden Ausschluss nach § 124 (1) Nr. 7 GWB ist die Obere Flurbereinigungsbehörde, Referat Vermessung, hinzuzuziehen. Wird danach eine angemessene Fristverlängerung gewährt, wird die ÖbVI-Aufsicht hierüber von der Oberen Flurbereinigungsbehörde informiert. Bei Nichteinhaltung der Fristverlängerung wird der Vorgang der ÖbVI-Aufsicht vorgelegt.

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes ist vor Beantragung der Erbringung der Leistung bei einem ÖbVI eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 UVgO durchzuführen. Die Vergütung erfolgt gemäß der VermGebO, so dass ein Preiswettbewerb unzulässig ist. Der Auftragnehmer hat seine Befugnis, Liegenschaftsvermessungen im Land Brandenburg durchführen zu dürfen, nachzuweisen. Im Interesse einer zügigen Auftragsabwicklung können Vergabelose gebildet werden. Die Termine für die Leistungserbringung sind vorzugeben. Mit seinem Angebot hat der Auftragnehmer eine Erklärung abzugeben, dass seine Kapazitäten hinsichtlich Personal und Ausstattung für die Fertigstellung der Arbeiten zum geforderten Termin gegeben sind. Die Auswahlentscheidung wird nach dem in Nr. 12 beschriebenen Verfahren getroffen.

Bei Überschreitung des EU-Schwellenwertes richtet sich das Vergabeverfahren nach § 15 Vergabeverordnung (VgV). Die öffentliche Ausschreibung erfolgt ebenfalls nach den für das Verfahren nach § 9 UVgO beschriebenen Auswahlkriterien.

Die Leistungen sind sowohl Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG als auch Ausführungskosten gemäß 105 FlurbG. Die Aufteilung ist wie folgt vorzunehmen:

Verfahrenskosten:	75 % der Gebühr
Ausführungskosten:	25 % der Gebühr

Soll in besonderen Fällen die Festlegung der Verfahrensgrenze mit dem Flurbereinigungsplan erfolgen, entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde über Art und Umfang der zu vergebenen Arbeiten.

8 Vermessungsleistungen in Verfahren nach § 64 LwAnpG

Die Vergabe von Fortführungsvermessungen nach dem BbgVermG in Verbindung mit der Liegenschaftsvermessungsvorschrift (VVLiegVerm) kann im Rahmen von Freiwilligen Landtausch- und Bodenordnungsverfahren zur

Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum gemäß § 64 LwAnpG notwendig sein. Diese Leistungen sind durch die Obere Flurbereinigungsbehörde umzusetzen oder bei einem ÖbVI zu beantragen und gemäß der VermGebO in der jeweils aktuellen Fassung zu vergüten.

Für das durchzuführende Vergabeverfahren gelten die unter Punkt 2 dieses Erlasses getroffenen Regelungen.

Die anfallenden Kosten sind gemäß § 62 LwAnpG in Gänze durch das Land Brandenburg zu tragen.

12 **Auswahlentscheidung**

Der Kreis der Anbieter, die die in Nr. 2 bzw. Nr. 8 genannten erforderlichen Nachweise beigebracht haben, wird auf vorliegende Ausschlussgründe in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 GWB geprüft und ggfls. bereinigt. Unter den verbleibenden Anbietern erfolgt die Auswahl per Losentscheid. Zur Wahrung von Transparenz und Unparteilichkeit wird das Losverfahren durch einen Bediensteten des LELF, Referat B3, Vermessung unter Mitwirkung eines weiteren Bediensteten eines anderen Referates des LELF durchgeführt. Das Verfahren ist für jeden Antrag bei einem ÖbVI nachvollziehbar zu dokumentieren und durch Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

Tobias Wienand

Dieses Dokument wurde am 05.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.